

ANLAGE ZUM MIETVERTRAG

MIETVERTRAGSBEGINN:

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Bürge:

.....

.....

.....

verbürgt sich gegenüber dem Eigentümer:

für sämtliche Zahlungsansprüche, wie der monatlichen Miete, der Nebenleistungen, einer Nutzungsentschädigung, etwaiger Schadensersatzansprüche, z.B. wegen nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen usw. unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage (gemäß §771 BGB i.n.F.) aus dem mit

Mieter

abgeschlossenen Mietvertrag über die Wohnung in der

als Selbstschuldner.

Berlin, den , den

PRIMA
Gesellschaft für professionelles
Immobilien-Management mbH

Bürge 1

Bürge 2